



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Dienstzweigeverordnung für die Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz, Neufassung.....	2
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	14
Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2014	15
Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2014	16
Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft, Indexanpassung mit 1. Jänner 2014	18
Grazer Marktgebührenordnung 2007, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2014.....	20
Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Graz, Änderung	22
Stadtgebiet: Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung.....	24
06.20.0 Bebauungsplan Conrad-von-Hötzendorf-Straße/Ulrich-Lichtenstein-Gasse/ Johann-Sebastian-Bach-Gasse, Beschluss	28
16.15.0 Bebauungsplan Straßganger Straße/Ankerstraße "GreenCityGraz", Teilaufhebung, Beschluss	32
16. Bezirk, Neuanlage einer Gemeindestraße, Verordnung nach LStVG	33
Ansuchen für die Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und den Betrieb einer öffentlichen Apotheke, KG Wetzelsdorf	34
Impressum	35

A1-1633/2003-9

VERORDNUNG

Dienstzweigeverordnung für die Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz – Neufassung

Der Gemeinderat hat am 14.11.2013 gemäß §§ 2, 4 und 68 Abs. 3 bis 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 87/2013, beschlossen:

Dem angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Entwurf einer Dienstzweigeverordnung für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr („DIENSTZWEIGEVERORDNUNG FÜR DEN BRANDDIENST“) inklusive Dienstzweigeordnung (Anlage) wird zugestimmt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

**Verordnung des Gemeinderates
vom 14.11.2013
über die Beamt/innengruppen der im Branddienst
der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr
der Landeshauptstadt Graz
in Verwendung stehenden Beamten/Beamtinnen**

(DIENSTZWEIGEVERORDNUNG FÜR DEN BRANDDIENST)

Auf Grund der §§ 2, 4 und 68 Abs. 3 bis 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Verordnung ist die Festsetzung der Beamt/innengruppen (Dienstzweige) der im Branddienst der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz stehenden Beamten/Beamtinnen, ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen, die Bestimmung der Funktions- bzw. Dienstgradbezeichnungen für einzelne Dienstposten dieser Beamt/innengruppen sowie die Festsetzung der besonderen Erfordernisse, die neben den allgemeinen Anstellungserfordernissen (§ 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956) die Voraussetzung für die Erlangung der Dienstposten und für die Definitivstellung bilden.

§ 2

Geltungsbereich

Vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Graz stehenden Bediensteten (Beamten/Beamtinnen) des Branddienstes der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr erfasst.

§ 3

Beamt/innengruppen

Die Beamt/innengruppen und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen werden durch die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Dienstzweigeordnung (Anlage) bestimmt.

§ 4

Dienstgradbezeichnungen

Zur Führung der in Anlage bei einzelnen Beamt/innengruppen festgesetzten Dienstgradbezeichnungen sind die Beamten/Beamtinnen nur während der Ausübung der bestimmten Verwendung berechtigt.

§ 5 Verweise

Soweit in dieser Verordnung auf Bundes- oder Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Gesetze in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblichen Fassung anzuwenden.

ABSCHNITT II

ANSTELLUNG – DEFINITIVSTELLUNG

§ 6 Erfordernisse

- (1) Die für die einzelnen Verwendungsgruppen bestimmten besonderen Anstellungserfordernisse sind in den jeweiligen Abschnitten II der Dienstzweigeordnung festgelegt.
- (2) In den Abschnitten III der Dienstzweigeordnung werden jeweils weitere Anstellungserfordernisse bestimmt, die für die einzelnen Beamt/innengruppen oder Dienstposten neben den in den Abschnitten II festgesetzten Anstellungserfordernissen nachzuweisen sind.
- (3) Die näheren Bestimmungen über die in dieser Verordnung vorgesehenen und vor einer bei der Stadt Graz eingerichteten Prüfungskommission abzulegenden Fachprüfungen sind in der Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2013 über die Ausbildung für die Vertragsbediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz (Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

§ 7 Diplomanerkennung

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen gelten die Bestimmungen des § 4a der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013.

§ 8 Beamt/innengruppenänderungen

Bei Ernennung auf einen Dienstposten einer anderen Beamt/innengruppe sind vom Beamten/von der Beamtin die für die neue Beamt/innengruppe vorgesehenen Anstellungserfordernisse, bei

definitiven Beamten/Beamtinnen überdies die Erfordernisse für die Erreichung des Definitivums in der neuen Beamt/innengruppe nachzuweisen.

ABSCHNITT III

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Überleitung

Beamte/Beamtinnen der Verwendungsgruppe A, B, C oder D, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung der Beamt/innengruppe „Höherer Branddienst“, „Gehobener Branddienst“, „Branddienst“ oder „Mittlerer Branddienst“ angehören, werden der Beamt/innengruppe „Höherer Branddienst“, „Gehobener Branddienst“, „Branddienst“ oder „Mittlerer Branddienst“ gemäß dieser Verordnung zugewiesen.

§ 10

Weitergeltung bereits erbrachter Anstellungserfordernisse

Bei Zuweisung zu einer Beamt/innengruppe gem. § 9 gilt das Anstellungserfordernis als erbracht, wenn der Beamte/die Beamtin bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung das für seine/ihre bisherige Beamt/innengruppe vorgeschriebene Anstellungserfordernis erfüllt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. 1.2014 in Kraft.

§ 12

Aufhebung bisheriger Vorschriften

- (1) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29.Juni 2006 über die Dienstzweige der im Branddienst der Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz in Verwendung stehenden Beamten/Beamtinnen (Dienstzweigeverordnung für die Feuerwehr), A 1 K-105/1985-23, außer Kraft.
- (2) Weiters treten alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden, im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen, außer Kraft.

Anlage: Dienstzweigeordnung

DIENSTZWEIGEORDNUNG

Anlage zur Dienstzweigeverordnung

VERWENDUNGSGRUPPE A HÖHERER DIENST

ABSCHNITT I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe A

Dienstposten der Verwendungsgruppe A sind für Tätigkeiten vorzusehen, deren Verrichtung eine durch eine abgeschlossene Hochschulbildung nachzuweisende wissenschaftliche Berufsvorbildung erfordert.

ABSCHNITT II

Grundsätzliche Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die der Verwendungsgruppe A zugewiesene Beamt/innengruppe

- (1) Erfordernis für die Anstellung ist eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist nachzuweisen durch
- a) den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF. BGBl. I Nr. 176/2013, oder
 - b) den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 6 Abs 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 79/2013, aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.
- (2) Der Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne des Abs. 1 lit. a ist bei Beamten/Beamtinnen, auf deren Studium das Universitätsgesetz 2002 nicht anzuwenden ist, zu erbringen
- a) durch den Erwerb des entsprechenden Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/ 1997, oder
 - b) durch den Erwerb des entsprechenden Diplom- oder Doktorgrades gemäß §§ 35 bzw. 36 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/ 1966.

ABSCHNITT III

Beamt/innengruppe und weitere Erfordernisse

Höherer Branddienst

Anstellungserfordernis: Erfolgreicher Abschluss der Offiziersausbildung gemäß den Richtlinien des Fachausschusses für Berufsfeuerwehren des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes (entspricht der

Dienstanweisung der MA 68 - Berufsfeuerwehr der Stadt Wien, Version 3 vom April 2009, ORG-DAW 230/Berechtigung zum Führen einer Löschbereitschaft).

Dienstgradbezeichnung: Bedienstete dieser Beamt/innengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung jeweils folgende Dienstgradbezeichnung:

Leiter/in des Branddienstes

„Branddirektor/in“

VERWENDUNGSGRUPPE B GEHOBENER FACHDIENST

ABSCHNITT I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe B

Dienstposten der Verwendungsgruppe B sind für Tätigkeiten vorzusehen, die auf Grund allgemeiner Anweisungen selbstständig durchzuführen sind und deren Verrichtung die Absolvierung einer höheren Schule, umfassende Kenntnisse der anzuwendenden Vorschriften oder fachlichen Grundsätze in einem größeren Aufgabenbereich und ein gehobenes Maß an Verantwortung erfordern.

ABSCHNITT II

Grundsätzliche Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die der Verwendungsgruppe B zugewiesene Beamt/innengruppe

- (1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule einer für die Verwendung erforderlichen Richtung.
- (2) Als Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule gilt auch eine vom zuständigen Bundesministerium gleichgehaltene Prüfung, wenn die Gleichhaltung (Gleichstellung) auf dem betreffenden Zeugnis amtlich vermerkt ist.
- (3) Das Erfordernis des Abs.1 wird ersetzt durch
 - a) die Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe A,
 - b) den Erwerb eines Bachelorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF. BGBl. I Nr. 176/2013, aufgrund des Abschlusses eines Bachelorstudiums in einer der Verwendung entsprechenden Richtung,
 - c) ein der Verwendung entsprechendes abgeschlossenes Universitätsstudium gem. § 11a Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, oder
 - d) den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 79/2013, aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges in einer für die Verwendung erforderlichen Richtung.

ABSCHNITT III

Beamt/innengruppe und weitere Erfordernisse

Gehobener Branddienst

Anstellungserfordernis: Erfolgreicher Abschluss der Offiziersausbildung gemäß den Richtlinien des Fachausschusses für Berufsfeuerwehren des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes (entspricht der Dienstanweisung der MA 68 - Berufsfeuerwehr der Stadt Wien, Version 3 vom April 2009, ORG-DAW 230/Berechtigung zum Führen einer Löschbereitschaft).

Dienstgradbezeichnung: Bedienstete dieser Beamt/innengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung jeweils folgende Dienstgradbezeichnung:

Leiter/in des Branddienstes	„Branddirektor/in“
Offizier/in – Dienstklasse VII (Dienstposten der Dienstklasse VII) Stellvertreter/in“	„Branddirektor/in-“
– Dienstklasse VII (Dienstposten der Dienstklasse VI)	„Oberbrandrat/Oberbrandrätin“
– Dienstklasse VI (nach 10-jähriger einschlägiger Verwendung auf einem Dienstposten der Dienstklasse VI)	„Oberbrandrat/Oberbrandrätin“
– Dienstklasse VI:	„Brandrat/Brandrätin“
– Dienstklasse V:	„Brandoberkommissär/in“
– Dienstklasse IV:	„Brandkommissär/in“
– Dienstklasse III:	„Brandadjunkt/in“
– Dienstklasse II:	„Brandassistent/in“.

VERWENDUNGSGRUPPE C FACHDIENST

ABSCHNITT I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe C

Dienstposten der Verwendungsgruppe C sind für Tätigkeiten vorzusehen, die auf Grund allgemeiner Anweisungen selbstständig durchzuführen sind und deren Verrichtung umfassende Kenntnisse und Einsatzerfahrung erfordern.

ABSCHNITT II

Grundsätzliche Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die der Verwendungsgruppe C zugewiesene Beamt/innengruppe

Erfordernis für die Anstellung ist der Nachweis des Erwerbs der für den Dienst erforderlichen Vorkenntnisse durch eine im Mittleren Branddienst bei der Feuerwehr der Stadt Graz zurückgelegte, mit mindestens „gut“ beurteilte tatsächliche Verwendung von zwölf Jahren.

ABSCHNITT III

Beamt/innengruppe und weitere Erfordernisse

Branddienst

Anstellungserfordernis: erfolgreiche Ablegung der Brandmeister/in-Prüfung gemäß § 8 (1) I. 4. der Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie für die Funktion als Zugskommandant/in, Wachkommandant/in, Referatsleiter/in: dreijährige, mit mindestens „sehr gut“ beurteilte tatsächliche Verwendung als Gruppenkommandant/in und erfolgreiche Ablegung der Inspektionsbrandmeister/in-Prüfung gemäß § 8 (1) I. 5. der Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr;

für die Funktion als Gruppenkommandant/in, Gruppenkommandant/in-Stellvertreter/in: achtjährige, mit mindestens „sehr gut“ beurteilte tatsächliche Verwendung im Branddienst (Verwendungsgruppe C);

für die Funktion als Truppkommandant/in: 12-jährige tatsächliche Verwendung im Mittleren Branddienst (Verwendungsgruppe D) bei gleichzeitiger Überstellung in die Verwendungsgruppe C.

Dienstgradbezeichnung: Bedienstete dieser Beamt/innengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung jeweils folgende Dienstgradbezeichnung:

Zugskommandant/in,
Wachkommandant/in,
Referatsleiter/in
(jeweils Dienstposten der Dienstklasse V) „Inspektionsbrandmeister/in“

Gruppenkommandant/in: „Oberbrandmeister/in“

Gruppenkommandant/in- Stellvertreter/in,
Truppkommandant/in
(jeweils Dienstklasse V) „Brandmeister/in“

Gruppenkommandant/in- Stellvertreter/in,
Truppkommandant/in
(jeweils Dienstklasse I - IV) „Löschmeister/in“.

VERWENDUNGSGRUPPE D MITTLERER DIENST

ABSCHNITT I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe D

Dienstposten der Verwendungsgruppe D sind für Tätigkeiten vorzusehen, die nach genauer Anweisung zu erfolgen haben und für die besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich sind, die in einer über die Pflichtschule hinausgehenden Ausbildung erworben werden.

ABSCHNITT II

Grundsätzliche Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die der Verwendungsgruppe D zugewiesene Beamt/innengruppe

Erfordernis für die Anstellung ist der Nachweis einer für den Branddienst erforderlichen abgeschlossenen Berufsausbildung sowie der Nachweis der Berechtigung zur Lenkung von Kraftfahrzeugen (Führerschein für die Klasse B).

ABSCHNITT III

Beamt/innengruppe und weitere Erfordernisse

Mittlerer Branddienst

Anstellungserfordernis: erfolgreiche Ablegung der Feuerwehrmann/frau-Prüfung gemäß § 8 (1) I. 1. der Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr; für die Verwendung als Oberfeuerwehrmann/Oberfeuerwehrfrau erfolgreiche Ablegung der Pflichtkursprüfungen für den Branddienst gemäß § 8 (1) I. 2. der Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr.

Dienstgradbezeichnung: Bedienstete dieser Beamt/innengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die Dienstgradbezeichnung „Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau“ sowie nach dreijähriger, mit mindestens „gut“ beurteilter, tatsächlicher Verwendung als Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau und erfolgreicher Ablegung der Pflichtkursprüfungen für den Branddienst gemäß § 8 (1) I. 2. der Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr die Dienstgradbezeichnung „Oberfeuerwehrmann/Oberfeuerwehrfrau“.

A2-5/2014-1

KUNDMACHUNG

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 47/2001 wird kundgemacht, dass die

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Ende April 2014 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 31.03.2014 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 315, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A8/2-4515/2007-15

Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2014

Gemäß § 3 Abs. 8 der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 – KanAbgO 2005 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Kanalbenützungsgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 3 Abs. 8 KanAbgO in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren (Eurowerte jeweils exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer):

§ 3 Abs. 2 KanAbgO 2005:

„Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 178,00 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.“

§ 3 Abs. 3 KanAbgO 2005:

„Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmeter pauschal 178,00 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Absatz 4 bemessen.“

§ 3 Abs. 4 KanAbgO 2005:

„Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 1,00 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.“

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A8/2-4519/2007-16

Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2014

Gemäß § 13 Abs. 8 der Abfuhrordnung 2006 – Grazer AbfO 2006 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Müllgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 13 Abs. 8 Grazer AbfO 2006 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

Tarif A

zur Grazer AbfO 2006
(Gebühr in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Behältergröße	Entleerungen	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gesamtgebühr mit Kompostbonus	Biozuschlag	Gesamtgebühr ohne Kompostbonus
120 Liter	1 x pro Woche	117,18	256,29	373,50	61,41	434,90
	2 x pro Woche	234,35	512,57	746,90	122,82	869,70
	14-tägig	58,58	128,14	186,70	31,33	218,00
	vierwöchig	29,66	63,08	92,70	17,54	110,20
240 Liter	1 x pro Woche	234,14	362,39	596,50	122,82	719,30
	2 x pro Woche	468,29	724,78	1.193,10	245,63	1.438,70
	14-tägig	117,59	180,67	298,30	61,41	359,70
	vierwöchig	58,80	90,34	149,10	31,33	180,40
1100 Liter	1 x pro Woche	1.080,70	1.415,73	2.496,40	552,67	3.049,10
	1 x pro Woche -1/12	90,03	118,01	208,00	46,37	254,40
	2 x pro Woche	2.161,40	2.831,46	4.992,90	1.105,35	6.098,20
	2 x pro Woche -1/12	180,04	236,02	416,10	92,74	508,80
	3 x pro Woche	3.242,10	4.247,18	7.489,30	1.658,02	9.147,30
	3 x pro Woche -1/12	270,17	353,93	624,10	139,11	763,20
	4 x pro Woche	4.322,80	5.662,91	9.985,70	2.210,69	12.196,40
	4 x pro Woche -1/12	360,31	471,84	832,10	184,22	1.016,30
	5 x pro Woche	5.403,50	7.078,65	12.482,20	2.763,36	15.245,60
	5 x pro Woche -1/12	450,32	589,85	1.040,20	230,59	1.270,80
	14-tägig	540,98	708,49	1.249,50	276,96	1.526,50
	14 tägig - 1/12	45,01	59,01	104,00	23,82	127,80
Müll-Sack (60 Liter)	6 Stück	39,69	24,23	63,90	6,26	70,20
	13 Stück	47,83	51,17	99,00	10,03	109,00
	26 Stück	63,29	102,14	165,40	17,54	182,90

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A8/2-4519/2007-16

Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft, Indexanpassung mit 1. Jänner 2014

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz hat der Gemeinderat die Höhe der Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011 in Verbindung mit dem Beschluss vom 19. Jänner 2012, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1 vom 1. Februar 2012). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 geltenden Entgelte werden daher wird folgt verlautbart:

Tarif B

(Entgelte für die Inanspruchnahme
besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft
in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

I.	Großcontainer - Restmüll*		
Bereitstellung (pro angefangenem Monat):	5 bis 10 m ³	25,80	
	12 bis 20 m ³	59,60	
	24 bis 30 m ³	66,50	
Fahrtpauschale / Wechselverfahren (je Abholung):		43,20	
Fahrtpauschale (je Abholung):		57,30	
Gewichtstarif (je Tonne):		231,80	
* Das Entgelt inkludiert die Beseitigung von biogenem Siedlungsabfall ("braune Tonne") im Umfang eines 1100 Liter-Jahres-Behälters			
II.	Containerabholung		
Containermiete (pro angefangenem Monat):	5 bis 10 m ³	23,40	
	12 bis 20 m ³	57,30	
	24 bis 30 m ³	64,30	
	Presscontainer	215,80	
Fahrtpauschale (je Abholung):		57,30	
Gewichtstarif (je Tonne und Abfallart)	Sperrmüll	231,80	
	Grünschnitt	88,20	
	Holz (beschichtet, organisch behandelt)	98,30	
	Sonstige	Preis auf Anfrage	
III.	Biobehälter		
Entgelt (je Entleerung):	120 Liter	5,90	
	240 Liter	10,50	
IV.	Restmüllsack		
Entgelt (pro Sack 60 Liter):		7,10	
V.	Grünschnittsack		
Entgelt (pro Sack 80 Liter):		2,40	
VI.	Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6 Grazer AbfO 2006) in Tour		
Entgelt (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	5,90	
	240 Liter	10,50	
VII.	Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6 Grazer AbfO 2006) außer Tour		
Entgelt (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	14,00	
	240 Liter	18,70	
	1100 Liter	30,30	

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A8/2-4656/2007-5

Grazer Marktgebührenordnung 2007, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2014

Gemäß Artikel I § 4 Abs. 4 der Grazer Marktgebührenordnung 2007 – MGO 2007 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Marktgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 geltenden Gebühren sind daher gemäß Artikel I § 4 Abs. 4 MGO 2007 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

Artikel II

§ 2 Abs. 1 MGO 2007:

„Lebensmittelmärkte

(1) Auf den Lebensmittelmärkten (Händlermärkten) für den Kalendermonat: für die zugewiesene Marktfläche 7,90 Euro je Quadratmeter zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.“

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 MGO 2007:

„Jahrmärkte und Gelegenheitsmärkte

(1) Auf den Jahrmärkten (ausgenommen Christbaummarkt) an jedem Tag der Benützung:

- a) für die benützte Marktfläche 2,70 Euro je Quadratmeter
- b) Feilhalten von Hauskram 0,80 Euro je Quadratmeter

(2) Auf den Gelegenheitsmärkten (ausgenommen Christbaummarkt) an jedem Tag der Benützung: für die benützte Marktfläche 2,50 Euro je Quadratmeter.“

§ 4 Abs. 1 MGO 2007:

„Christbaummarkt

(1) Auf dem Christbaummarkt für die Dauer der Veranstaltung: für die benützte Marktfläche 1,80 Euro je Quadratmeter.“

§ 5 Abs. 1 MGO 2007:

„Weihnachtsmarkt

(1) Auf dem Weihnachtsmarkt für die Dauer der Veranstaltung:
für die benützte Marktfläche 2,50 Euro je Quadratmeter.“

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A8/2-4658/2007-6

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12. Dezember 2013, mit der die

Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Graz

vom 18.10.2012, A8/2-4658/2007-3 geändert wird.

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2013, des Hundabgabegesetzes, LGBL. Nr. 89/2012, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 147/2013, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBL. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 87/2013, wird verordnet:

Artikel I

Die Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Graz, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 15 vom 31. Oktober 2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 entfällt der Verweis auf § 3.
2. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„Für Hunde, die unter die Bestimmungen des § 3 fallen, ist die Abgabe jährlich mit höchstens 30 Euro je Hund festzusetzen.“
3. Im § 4 Abs. 1 wird vor Hundezüchterinnen/Hundezüchtern das Wort „Zuverlässigen“ eingefügt.
4. Dem § 4 Abs. 2 Z 2 werden Z 3 und Z 4 angefügt:
„3. für die Hunde geeignete, den Forderungen der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres Bescheinigungen des österreichischen Kynologenverbandes über die in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.“
5. § 5 lautet:
„(1) Für das Halten von Hunden, mit denen eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder übergeordnete Prüfung bei einer Hundeschule, die sich einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin/eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers bei der Ausbildung bedient oder

bei einer von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte, erfolgreich absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der nach § 2 Abs. 1 festzusetzenden Abgabe zu gewähren, wenn der Abteilung für Gemeindeabgaben ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

(2) Als tierschutzqualifizierte Hundetrainerin/tierschutzqualifizierter Hundetrainer sind solche Personen anzusehen, die die im Abschnitt 2 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl II Nr. 56/2012, geregelten Anforderungen erfüllen.

(3) Hundeschulen, die die Absicht haben, sich einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin/eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers bei der Ausbildung zu bedienen, werden bis zum 31.12.2015 solchen Hundeschulen gleichgestellt, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einer/eines solchen bei der Ausbildung bedienen, wenn sie der Hundehalterin/ dem Hundehalter mit dem Prüfungsnachweis gemäß Abs. 1 eine entsprechende Absichtserklärung aushändigen.

(4) Die bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 147/2013 absolvierten Kurse gemäß § 5 Abs. 3 Stmk. Hundeabgabegesetz in der Fassung LGBl Nr. 89/2012 bzw. § 5 Grazer Hundeabgabeordnung 2012 sind als Abgabenbegünstigung anzuerkennen.“

6. Nach § 8 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Die Hundeabgabe kann auf Antrag der Abgabepflichtigen/des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre. § 236 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, findet dabei Anwendung.“

Artikel II

(1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 3 dieser Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A10/1-19098/2004-17

Stadtgebiet:

**Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung,
Erlassung einer Verordnung gem. § 89a Abs 7a StVO 1960**

VERORDNUNG

Aufgrund des § 89a Abs 7a und des § 94 d Z 15a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013 (StVO), wird verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Gemeindestraßen im Gebiet der Stadtgemeinde Graz.

§ 2

1. Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen gemäß § 89a StVO ist im angeschlossenen Tarif I festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein.
2. Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

§ 3

1. Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in der Verwahrstelle in 8020 Graz, Triester Straße 25, ist im angeschlossenen Tarif II, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein.
2. Werden die entfernten Fahrzeuge nicht in der Verwahrstelle, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, so sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

§ 4
Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Graz, GZ: A 10/1-19098/2004-0013, vom 06.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

TARIF I

Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MWSt):

1. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:
 - a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge € 156,32
 - b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg € 177,16
 - c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg € 229,26
 - d) Einspurige Kraftfahrzeuge € 156,32

2. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:
 - a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge € 187,59
 - b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg € 208,43
 - c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg € 250,11

3. Entfernungen von Fahrrädern werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:
 - a) Fahrräder € 26,05
 - b) Fahrräder, Sammelfahrt, mind. 15 Stück/Stunde je Stunde € 104,21

TARIF II

Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von entfernten Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MWSt):

1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:

- | | |
|--|---------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 10,42 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge
und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 12,51 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge
und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 15,63 |
| d) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 5,21 |

2. Fahrzeuge ohne Kennzeichen:

- | | |
|--|---------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 8,34 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge
und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 8,34 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge
und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 10,42 |
| d) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 3,13 |

- | | |
|---------------|--------|
| 3. Fahrräder: | € 1,56 |
|---------------|--------|

A14-151113/2013-23

06.20.0 Bebauungsplan „Conrad-von-Hötzendorf-Straße/ Ulrich-Lichtenstein-Gasse/Johann-Sebastian-Bach-Gasse“

VI. Bez., KG Jakomini,

VII. Bez., KG Liebenau

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2013, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der **06.20.0 „Conrad-von-Hötzendorf-Straße/Ulrich-Lichtenstein-Gasse/Johann-Sebastian-Bach-Gasse“** beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, in Verbindung mit § 8 (Freiflächen und Bepflanzung) und § 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE, NUTZUNGEN

- (1) Es wird die offene, gekuppelte bzw. geschlossene Bauweise festgelegt.
- (2) In den Erdgeschossflächen ist eine Wohnnutzung unzulässig.
- (3) Für die Nutzung „Einkaufszentrum 1“ beträgt die maximale Verkaufsfläche 2.500 m².

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE; TEILUNGEN

- (1) Der Bebauungsgrad beträgt höchstens: 0,5
- (2) Die Bebauungsdichte wird mit 2,75 festgelegt.
- (3) Teilungen innerhalb des gegenständlichen Grundstückes sind nach Erteilung der Baubewilligung zur objektbezogenen Nutzungsabgrenzung zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für unterirdische Gebäudeteile, Nebengebäude, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, Pergolakonstruktionen, Einfriedungen, Lärmschutzwände, Freitreppenanlagen und dergleichen.
- (3) Die Anbindung einer Fußgängerbrücke über die Ulrich-Lichtenstein-Gasse, KG Jakomini, Gst.Nr. 2241/6 und KG Liebenau, Gst.Nr. 381/2 an das Bebauungsplangebiet ist zulässig.
- (4) Balkone dürfen nicht über die Baugrenzlinien vortreten.
- (5) Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren. Oberirdische Fahrradabstellplätze sind nur im untergeordneten Ausmaß außerhalb der Baugrenzlinien zulässig und müssen überdacht werden.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk ist die jeweils maximal traufenseitige Gebäudehöhe eingetragen.

Geschossanzahl	Traufseitige maximale Gebäudehöhe
5 Geschosse	max. 18,00 m
7 Geschosse	max. 24,50 m
13 Geschosse	max. 45,00 m

- (2) Die Geschosshöhe des Erdgeschosses beträgt mindestens 4,50 m.
- (3) Höhenbezugspunkt ist das natürliche Gelände.
- (4) Für Stiegen - und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Je 70 m² bis 80 m² Bruttogeschoßfläche für Wohn- und Büronutzung ist mindestens ein PKW-Abstellplatz vorzusehen. Dies gilt nicht Wohn- und Studentenheime. Je 20 m² bis 30 m² Bruttogeschoßfläche für Handel ist mindestens ein PKW-Abstellplatz vorzusehen.
- (2) Die PKW-Abstellplätze sind überwiegend in Tiefgaragen unterzubringen.
- (3) Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (4) Offene PKW-Abstellflächen sind im unter geordneten Ausmaß innerhalb der Baugrenzlinien zulässig.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 18/20 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (2) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (3) Der Mindestabstand für mittelkronige Bäume bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 5,0 m.
- (4) Im Baubewilligungsverfahren ist ein Außenanlageplan vorzulegen.
- (5) Schallschutzwände sind beidseitig ausgenommen etwaiger Glasflächen zu begrünen.
- (6) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 70 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten, ausgenommen im Bereich der Platzfläche (südliche Bereich der Liegenschaft KG Jakomini, Gst.Nr. 2241/4).
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (8) Flachdächer sind zu extensiv begrünen, dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 12 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, Ausbildungen technischen sowie energietechnischen Erfordernisses, Solaranlagen u.dgl.
- (9) Auf der zukünftigen Platzfläche bzw. entlang der Johann-Sebastian-Bach-Gasse sind mindestens 10 großkronige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen entlang der Johann-Sebastian-Bach-Gasse kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduzieren werden.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden und Werbemaßnahmen mit abschottender Wirkung sind nicht zulässig, ausgenommen zum Zwecke der Baustelleneinfassung.
- (2) Technik-, Lüftungsgeräte u. dgl. über der jeweiligen letzten Geschossdecke sind von den Fassaden mindestens 3,50 m zurückgesetzt anzuordnen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall u.dgl.) zu versehen.
- (3) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
- (4) Im nördlichen 7-geschossigen (GH. max. 24,50m) Gebäudeteil ist zur Durchlüftung ab dem 6.Geschoss auf die gesamte Baukörpertiefe (max. 20m) ein zumindest 20m breiter Bereich freizuhalten. Dieser ist ungefähr in die Mitte des (von Norden

betrachtet ca. 110m langen) Baukörpers anzuordnen.

Alternativ dazu können zwei je mindestens 15m breite Freihaltebereiche im 6. und 7. Geschoss auf die gesamte Baukörpertiefe (max. 20m) jeweils am östlichen und westlichen Rand des 5-geschossigen Gebäudeteils (GH. max. 18,00m) zugelassen werden.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A14-18405/2012-38

**16.15.0 Bebauungsplan
Straßganger Straße/Ankerstraße
„GreenCityGraz“**

XVI. Bez., KG Webling

**Teil-Aufhebung
Aufschließungsgebiet**

KG 63125 Webling;

Gst.Nr.: .2207/6, .2207/1, .2207/7 und 2207/11 (Zufahrt, Teilfläche), 20/12, 20/5 und .1970

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 16.15.0 Bebauungsplanes Straßganger Straße/Ankerstraße „GreenCityGraz“ wird gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für einen Teil des Aufschließungsgebietes aufgehoben: KG 63125 Webling;

Gst.Nr.: .2207/6, .2207/1, .2207/7 und 2207/11 (Zufahrt, Teilfläche), 20/12, 20/5 und .1970.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,8.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A17-49171/2013-3

16. Bezirk, Neuanlage einer Gemeindestraße - Verordnung nach LStVG

KG Webling

VERORDNUNG

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 13.12.2013 über die Neuanlage einer Gemeindestraße und eines Geh- und Radweges im Bereich der Grundflächen des Projekts „Green City“.

Gemäß 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 LGBl. Nr.154/1964 idF LGBl. Nr. 87/2013 wird verordnet:

A) Zur verkehrstechnischen Erschließung der Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäude auf den westlich der Straßgangerstraße und nördlich der Ankerstraße liegenden Grundstücken werden eine von der Straßgangerstraße in Richtung Westen verlaufende Aufschließungsstraße und ein von der Ankerstraße nach Norden bis zur Zufahrtsstraße zum „Tennisparadies“ verlaufender Geh- und Radweg angelegt.

Der Querschnitt der Aufschließungsstraße besteht von Norden nach Süden aus 2,00 m Gehsteig, 3,00 m Grünstreifen mit Baumpflanzungen, 6,25 m Fahrbahn mit je einer Richtungsfahrbahn und 2,00 m Gehweg.

Der Geh- und Radweg weist eine Querneigung von 2,5 % und eine maximale Längsneigung von 6 % auf.

B) Der genaue Verlauf der neuen Gemeindestraße und des Geh- und Radweges sind gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz aus dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden, Ordnungsplan der ZIS + P Verkehrsplanung Sammer & Partner ZT GmbH, vom Jänner 2013, Planzeichen 2010 – 24/7, Maßstab 1:500, zu ersehen.

C) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Amtsblatt der Stadt Graz in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A17-33360/2013-8
(Vorakt A17-7784/2003)

XV., Steinbergstraße 18, Mag. pharm. Dagmar Kapper,

Ansuchen für die Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und den Betrieb einer öffentlichen Apotheke, KG Wetzelsdorf:

Die Antragstellerin hat am 23.10.2013, ha. eingelangt am 24.10.2013, den für die Konzessionserteilung erforderlichen Standort gegenüber dem Ansuchen 2003 erweitert, sodass eine neuerliche Verlautbarung von Nöten ist.

VERLAUTBARUNG

Frau Mag. pharm. Dagmar Kapper, hat um die Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Bereich XV., Steinbergstraße 18, KG Wetzelsdorf, Grst. Nr. 350/3, angesucht. Der Standort lautet wie folgt:

„Ausgehend von der Kreuzung Steinbergstraße/Hofstättenweg die Steinbergstraße in ihrem Verlauf Richtung Osten übergehend in die Wetzelsdorfer Straße bis zur Südbahnstraße, diese Richtung Norden bis zur Friedhofgasse von dort Richtung Westen entlang der Reininghausstraße zurück zur Wetzelsdorfer Straße, entlang deren Verlauf Richtung Westen zurück zur Steinbergstraße. Alle genannten Straßenzüge beidseitig.“

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dieses mit der Bestimmung verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs 4 und 5 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8011 Graz, Europaplatz 20/IV, schriftlich einbringen können.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bürgermeister:

Dr. Ute Kränzlein



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	Signiert von	Hammerl Ursula
	Zertifikat	CN=Hammerl Ursula,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-12-18T13:17:36+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.